

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)	3
Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	3
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	4
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) für das Haushaltsjahr 2006 – Haushaltsgesetz 2006	9
Beschluss der Föderationssynode zur Jahresrechnung des Kooperationsrates 2004	9
Ordnung für das BIBELMOBIL® der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	9
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	11
2. PERSONALNACHRICHTEN	12
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	12
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	13
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	13
Sonstige Stellen	
Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD	14
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Hinweis auf eine Einladung des Kirchenamtes der EKD – Einladung für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst der EKD	14

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Fürbitte für die 5. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 23. bis 25. Februar 2006 in Magdeburg	14
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO)	14
6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	15
Haushaltsbeschluss 2006	16
Anlage 1 Haushaltsplan 2006 – Übersicht	17
Anlage 2 Kollektenplan 2006	17
Zum Kollektenplan 2006	18

Beschluss der Synode zur Erhebung des Gemeindebeitrages 2006	18
Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007	19
Mitteilung über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	20
Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Am Arendsee, Kirchenkreis Stendal	20
Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Theißen-Langenaue, Kirchenkreis Naumburg-Weitz	20
Aufhebung und Errichtung von Stellen	20
2. PERSONALNACHRICHTEN	21
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	21
Kollektendank der Diakonie Mitteldeutschland für die Arbeit der Psychologischen Beratungsstellen	21
 C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Notgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 16. Dezember 2005	22
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 16. Dezember 2005	22
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstufung von Pfarrern in Funktionen mit besonderer Verantwortung vom 16. Dezember 2005	23
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 16. Dezember 2005	23
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 6. Dezember 2005	24
2. PERSONALNACHRICHTEN	
Personalmeldungen	27
Im Kirchenjahr 2004/2005 Verstorbene	28
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderung in den Durchführungshinweisen zur Gewährung von Zuschüssen zu den Supervisionskosten und Übernahme bzw. Bezuschussung von Kosten der Pfarrfortbildung	29

Beilage:

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2005

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)

Vom 19. November 2005

Die Föderationssynode hat in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird Folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Wählbarkeit
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG gilt für den Bereich der Föderation mit ihren Teilkirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen Zweckverbänden und Kirchenkreisen sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.

(2) Bei im Bereich der Föderation gelegenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, kann von der Dienststellenleitung nach Beratung mit der Mitarbeitervertretung unmittelbar oder von dieser aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Kirchenamt beantragt werden, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG ausgesetzt wird. Der Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß Satz 1 ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Antrag auf Aussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Die Dienststellenleitung leitet den Antrag über das Diakonische Werk an das Kirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und im Falle der Beschlussfassung durch die Mitarbeiterversammlung die Dienststellenleitung dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, soll das Kirchenamt dem Antrag entsprechen. Das Kirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder der oder die Vorsitzende der Mitarbei-

tervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Kirchenamt eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen 2 und 3 beantragen.“

2. Der bisherige § 4 wird § 4a.

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den 19. November 2005
(3720/4720)

Axel Noack

Dr. Christoph Kähler

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. November 2005

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. November 2004 (ABl. 2005 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Visitatoren“ die Worte eingefügt „sowie aufgrund von Artikel 104 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Senior des reformierten Kirchenkreises“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird zu Nummer 3 und erhält folgenden Wortlaut:
„Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 12)“.
 - b) Nummer 3 wird zu Nummer 4; die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 5 und 6.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode

- (1) Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode sind auf die Tagesordnung

der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

- (2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anträge während der Synodaltagung“.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 14 wird aufgehoben.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anträge“ die Worte „und Beschlüsse“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.“
8. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschlüsse“ die Worte „zu Sachfragen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 18 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
9. Die §§ 15 bis 32 werden zu §§ 14 bis 31.

Artikel 2

Diese Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gera, den 19. November 2005
(1093-2/1550-01)

Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
---	--

Axel Noack Bischof	Dr. Christoph Kähler Landesbischof
-----------------------	---------------------------------------

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Aufgrund des Beschlusses der Föderationssynode vom 19. November 2005 zur Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode wird diese hiermit insgesamt neu bekannt gemacht.

Eisenach, Magdeburg, den 30. November 2005
(1093-2/1550-01)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat
--	---

Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. November 2004 (ABl. 2005 S. 27) in der Fassung vom 30. November 2005

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat sich die Föderationssynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

- (1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Föderationskirchenleitung zusammen (Artikel 10 Abs. 7 Vorläufige Ordnung).
- (2) Die Föderationskirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Föderationssynode. Die Tagungen sollen abwechselnd im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stattfinden.
- (3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen (Artikel 10 Abs. 4 Satz 3 Vorläufige Ordnung), im Übrigen durch das Präsidium.
- (4) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen im Zusammenhang mit der Einladung, spätestens aber bis eine Woche vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 2

Wahlprüfung

- (1) Die Föderationssynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Kirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Föderationssynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Föderationssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die erste Tagung der Föderationssynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm nimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates den Mitgliedern der Föderationssynode das folgende Versprechen ab:

Die Synodalen werden gefragt:

„Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale in Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen der Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

(2) Später Eintretende geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, ab.

§ 4
Präsidium

- (1) Das Präsidium der Föderationssynode besteht aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei schriftführenden Mitgliedern (Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 Vorläufige Ordnung).
- (2) Das Amt des Präses und das Amt des ersten Stellvertreters (Vizepräses) wechseln jährlich zwischen den Präses der Teilkirchensynoden in jeweils umgekehrter Reihenfolge zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz in der Föderationskirchenleitung.
- (3) Die Föderationssynode wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar (Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 Vorläufige Ordnung). Die Wahlen erfolgen jeweils in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Präses.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 3 werden für die Dauer der Amtsperiode der Föderationssynode gewählt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.
- (5) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (6) Der Präses leitet die Verhandlungen der Föderationssynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

§ 5
Pflicht zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Föderationssynode beizuwohnen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.

§ 6
Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Vorläufige Ordnung beratend teil:
 1. der Präsident, der Vizepräsident und die Dezernenten des Kirchenamtes,
 2. die Pröpste und die Visitatoren sowie aufgrund von Artikel 104 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Senior des reformierten Kirchenkreises,
 3. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
 4. je drei Jugenddelegierte aus jeder Teilkirche.
Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht.
- (2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Kirchenamtes und kirchliche Beauftragte, welche von der Föderationskirchenleitung bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Föderationssynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.
- (3) Zu den Tagungen der Föderationssynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 7
Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Föderationssynode sind öffentlich, soweit die Föderationssynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.
- (2) Beratern nach § 6 Abs. 2 und eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.
- (3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Föderationssynode nichts anderes beschließt.

§ 8
Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Föderationssynode durch das Präsidium.
- (2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den in die Föderationssynode entsandten Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

§ 9
Verhandlungsgegenstände

- Gegenstand der Verhandlungen bilden
1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 10),
 2. sonstige Vorlagen und Berichte der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes,
 3. Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 12),
 4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Föderationssynode während der Synodaltagung (§ 13),
 5. Eingaben von Mitgliedern der Teilkirchen (§ 15) sowie
 6. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10
Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

- (1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Föderationskirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder (Artikel 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung).
- (2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.
- (3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen.
- (4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von den Bischöfen unterzeichnet und im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verkündet.

§ 11 Sonstige Vorlagen

- (1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Föderationssynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 12 Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode

- (1) Anträge von Teilkirchensynoden, Kreissynoden und von Mitgliedern der Föderationssynode sind auf die Tagesordnung der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 13 Anträge während der Synodaltagung

- (1) Während der Tagung können Anträge aus der Föderationssynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Synodalen gestellt werden, vom Präsidium an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

§ 14 Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Föderationssynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 15 Eingaben

- (1) Jedes Mitglied einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Föderationssynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.
- (2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle der Föderationssynode eingegangen sind.
- (3) Das Präsidium der Föderationssynode entscheidet, ob Eingaben dem Kirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Föderationssynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Föderationssynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Föderationssynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.
- (4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 16 Redeordnung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Föderationssynode und die beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort
 - a) der Berichterstatter,
 - b) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes.
- (3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Föderationssynode kann die Redezeit beschränken.
- (4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen.

§ 17 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.

§ 18 Wahlen

- (1) Für alle von der Föderationssynode vorzunehmenden Wahlen werden der Föderationssynode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht aus je vier von den Teilkirchensynoden bestimmten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen werden mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Abs. 3) und der Nachwahlen in die Kirchenleitung (Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Artikel 15 Abs. 1 Vorläufige Ordnung) durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Föderationssynode geheime Abstimmung verlangt.

§ 19
Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Föderationssynode können lauten auf

1. Überweisung an einen Ausschuss,
2. Beschluss einer weiteren Lesung,
3. Annahme oder Ablehnung eines Antrags bzw. eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
4. Vertagung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche. Änderungen der Vorläufigen Ordnung, die Verabschiedung der Verfassung der Föderation und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Vorläufige Ordnung). § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderationssynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 20
Fragestunde

Bei jeder Tagung der Föderationssynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Föderationssynode zu beantworten, welche für das äußere und innere Leben der Föderation von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 21
Hausrecht

Das Präsidium der Föderationssynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.

§ 22
Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Föderationssynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
4. Eingaben und deren Erledigung,
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Die Tonbänder sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Föderationssynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Föderationssynode zuzuleiten ist.

§ 23
Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Föderationssynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (Fragen des innerkirchlichen Lebens),
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss),
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Föderationssynode gebildet. § 18 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24
Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Föderationssynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören; jeder Ausschuss soll je zur Hälfte mit Synodalen beider Teilkirchen besetzt sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Föderationssynode und die Bischöfe werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 23 Abs. 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Föderationssynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenamtes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 25

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Kirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Kirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Kirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung, gegebenenfalls auch außerhalb einer Synodaltagung, ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder die Kirchenleitung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Föderationssynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Föderationssynode und die Berater nach § 6 Abs. 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Föderationssynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Föderationssynode nicht teil. Übernahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 26

Einbringung der Ergebnisse in die Föderationssynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Föderationssynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Föderationssynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 27

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Föderationssynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.

§ 28

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Föderationssynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Kirchenamtes das Präsidium der Föderationssynode.

§ 29

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Föderationssynode befindet sich im Kirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Föderationssynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Föderationssynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Kirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Föderationssynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Föderationssynode gebracht. Die Vorlagen des Kirchenamtes, der Föderationskirchenleitung und aus der Föderationssynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Föderationssynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Kirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 30

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 31

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten der Verfassung der Föderation gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages außer Kraft.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.
 (3) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode endgültig.

**Kirchengesetz
 über die Feststellung des Haushaltsplanes
 der Föderation Evangelischer Kirchen
 in Mitteldeutschland (EKM) für das
 Haushaltsjahr 2006
 – Haushaltsgesetz 2006 –**

Vom 19. November 2005

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 19 191 680 EURO festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2006“.
 (3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke“ ist verbindlich.

§ 2

- (1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.
 (2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.
 (3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2006 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übertragen.

Gera, den 19. November 2005
 (6422-2/ 7922)

Der Bischof
 der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
 Bischof

Der Landesbischof
 der Evangelisch-Lutherischen
 Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

**Beschluss der Föderationssynode zur
 Jahresrechnung des Kooperationsrates 2004**

Die Synode der Föderation hat am 19. November 2005 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig beschlossen, dem Kooperationsrat und der buchführenden Stelle für die Rechnung des Haushaltsjahres 2004 Entlastung zu erteilen.

**Ordnung für das BIBELMOBIL®
 der Föderation Evangelischer Kirchen
 in Mitteldeutschland**

Vom 15. November 2005

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für das BIBELMOBIL® der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Das BIBELMOBIL® der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend BIBELMOBIL®) ist 1992 als zunächst auf drei Jahre befristetes Projekt in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD (nachfolgend AMD) ins Leben gerufen worden. 1995 wurde es in die Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft (EHBG) Berlin integriert. Nach deren Auflösung führte der der EHBG nahe stehende Förderverein BIBELMOBIL® e. V. das Projekt fort. Seit dem 1. Juli 2005 ist die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Träger des BIBELMOBIL®. Sie hat diese Trägerschaft stellvertretend für die EKD, insbesondere für deren östlichen Gliedkirchen übernommen.

Das BIBELMOBIL® hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns die Bibel übermittelt, weiterzugeben und mit den Menschen über Glauben und Kirche ins Gespräch zu kommen. Es nimmt diesen Auftrag über die Grenzen der Föderation hinaus und in ökumenischer Offenheit wahr.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das BIBELMOBIL® ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Föderation. Es handelt selbständig nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien der Föderation. Die Mitträgerschaft durch Dritte ist möglich.
 (2) Das BIBELMOBIL® ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Kirchenamt) zugeordnet.
 (3) Die Geschäftsführung ist durch Vertrag der AMD übertragen worden.

§ 2

Aufgaben

Das BIBELMOBIL® hat die Aufgabe, die Bibel als Buch der Bücher und damit den christlichen Glauben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nahe zu bringen. Dazu steht ein Bus

mit einer Bibelausstellung und Medientechnik zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen den Auftrag des BIBELMOBIL® insbesondere um durch:

- a) Arbeit in Schulprojekten,
- b) Besuche in Kirchengemeinden und Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen,
- c) Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitträger

Kirchen, kirchliche Einrichtungen und Werke, die sich verpflichten das BIBELMOBIL® nach Maßgabe einer Finanzierungsvereinbarung mindestens drei Jahre finanziell zu unterstützen, können Mitträger werden. Sie erhalten Sitz und Stimme im Kuratorium. Die AMD ist dauerhaft Mitträgerin beim BIBELMOBIL®.

Mitträger sollen bei der Terminplanung für die Einsätze des BIBELMOBIL® besonders berücksichtigt werden.

§ 4 Kuratorium

(1) Für das BIBELMOBIL® wird ein Kuratorium eingesetzt. Im Kuratorium haben

- a) die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland drei Stimmen,
- b) die AMD eine Stimme,
- c) alle Mitträger je eine Stimme.

Der leitende Mitarbeiter oder die leitende Mitarbeiterin des BIBELMOBIL® nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Das Kuratorium wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Stellvertretung.

(3) Das Kuratorium tagt einmal jährlich. Es wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Es ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der oder die Vorsitzende oder Stellvertretung müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe den Jahresbericht über die Arbeit des BIBELMOBIL® entgegenzunehmen und über die Perspektiven des Projekts zu beraten. Es kann dem Träger Empfehlungen geben.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Fachbeirat

(1) Der Träger kann einen Fachbeirat berufen. Er hat die Aufgabe, die konzeptionelle Entwicklung des BIBELMOBIL® zu begleiten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BIBELMOBIL® in Fachfragen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er gibt dem Kuratorium Empfehlungen.

(2) Der Fachbeirat soll bis zu sieben Mitglieder haben. Über die Zusammensetzung ist vorher im Kuratorium zu beraten. Der geschäftsführende Mitarbeiter oder die geschäftsführende Mitarbeiterin der AMD ist geborenes Mitglied des Fachbeirats. Der leitende Mitarbeiter oder die leitende Mitarbeiterin des BIBELMOBIL® nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese.

(4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Trägers und die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien im Zusammenwirken mit dem Träger. Zu den laufenden Geschäftsführungsaufgaben gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Kassengeschäfte inklusive der dazugehörigen Buchführung,
- b) die Fachaufsicht über die Mitarbeiter,
- c) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter im Rahmen der laufenden Geschäfte; disziplinarische Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Träger,
- d) die Mitwirkung an einem Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Träger,
- e) die Werbung für das Projekt und die Erschließung neuer Kontakte über das Netz der bisherigen Förderer, Freunde und Nutzer des BIBELMOBIL® hinaus,
- f) die Mitwirkung in den Gremien nach Maßgabe dieser Ordnung,
- g) Entwicklung von Finanzierungsplänen für die Weiterführung des Projekts,
- h) Vorbereitung der Sitzung des Kuratoriums und des Fachbeirates.

(2) Weitere Vereinbarungen zur Geschäftsführung können in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden.

§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden entsprechend den Regelungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland angestellt. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten die Aufgaben des BIBELMOBIL® gemäß § 2 dieser Ordnung in der Öffentlichkeit. Sie arbeiten im Rahmen der geltenden Dienst- anweisungen und den Anweisungen der Geschäftsführung eigenverantwortlich.

(3) Über die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für das BIBELMOBIL® entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Bis zur erstmaligen Zusammenkunft des Kuratoriums arbeitet an Stelle des Fachbeirats nach § 5 eine vom Träger eingesetzte Projektgruppe nach Maßgabe der Regelungen für den Fachbeirat.

(2) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenamt.

(3) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Verlängerung beschlossen wird.

Magdeburg, den 15. November 2005
(5616-4.3)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen und des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtsregelungen 1 bis 4/2005 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu den im Beschlusstext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 9. Dezember 2005
(4703-02)

Das Kirchenamt der Föderation Dr. Hans-Peter Hübner
Evangelischer Kirchen Vizepräsident
in Mitteldeutschland

Arbeitsrechtsregelung 1/2005

**Änderung des Einzelgruppenplanes 3.1
– Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung –**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2005 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Einzelgruppenplan 3.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung – des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes in der Fassung vom 17. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 11/97 vom 15. Oktober 1997 (ABI. ELKTh 1998 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung Einzelgruppenplan 3.1

1. Die Fallgruppen 18 und 27 werden gestrichen.
2. Die Anmerkung 7 wird gestrichen.
3. Die bisherige Fallgruppennummerierung verändert sich entsprechend.

§ 2
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2005 erfolgte Eingruppierungen der Fallgruppen 18 und 27 bleiben von dieser Arbeitsrechtsregelung unberührt.

Arbeitsrechtsregelung 2/2005

**Zahlung einer Zuwendung für das pädagogische
Fachpersonal in den Kindertagesstätten der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2005 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten, das unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fällt, erfolgt im Jahre 2005 die Zahlung einer Zuwendung nach der Anlage 14 – Regelung über die Gewährung einer Zuwendung – der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – AVR-Fassung Ost als freiwillige Leistung unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.

Arbeitsrechtsregelung 3/2005

Änderung der Notlagenregelung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2005 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage im kirchlichen Bereich vom 9. Dezember 1998 (ABI.ELKTh 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 6/2004 (ABI. EKM 2005 S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Notlagenregelung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „2005“ wird durch die Zahl „2006“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 4/2005

**Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für
Angestellte
hier: Regelungen über die Gewährung des Ortszuschlages**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2005 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte – KAVO – vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt ELKTh als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der KAVO

Der bisher weggefallene Absatz 8 von § 29 Abschnitt B erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte eines Angestellten auf Grund tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedat- oder familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiterge-
währt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Angestellte diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Stelle für eine Theologin/einen Theologen am Haus der Stille im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist am Haus der Stille im Evangelischen Zentrum Kloster

Drübeck die Stelle einer Theologin/eines Theologen mit vollem Dienstumfang ab dem 1. Januar 2007 für einen Zeitraum von sechs Jahren zu besetzen.

Das Haus der Stille im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck gestaltet Einkehrtage, Tage der Besinnung und verwandte Tage für kirchliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche. Gruppen und Einzelpersonen werden im Haus der Stille begleitet.

Im Haus der Stille gibt es zwei Stellen für Theologinnen/Theologen. Die zweite Mitarbeitende wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gestellt. Das Haus der Stille ist in besonderer Weise für die geistliche Prägung des gesamten Zentrums Kloster Drübeck verantwortlich. Die Arbeit im Haus der Stille wird von einem Kuratorium begleitet und verantwortet.

Aufgaben:

- Gestaltung der Stille- und Einkehrarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für Haupt- und Ehrenamtliche,
- Angebote und Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen,
- Zusammenarbeit mit dem Kuratorium des Hauses der Stille,
- Zusammenarbeit mit dem zweiten theologischen Mitarbeitenden in der Prägung des Hauses der Stille und der Gestaltung seines Programms,
- Öffentlichkeitsarbeit für das Haus der Stille in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
- turnusmäßige Übernahme der Leitung des Hauses der Stille im Wechsel mit dem zweiten theologischen Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck in Abstimmung mit dem zweiten theologischen Mitarbeitenden,
- besondere Verantwortung für die geistliche Prägung des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck in Abstimmung mit dem zweiten theologischen Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis.

Persönliche Voraussetzungen:

- persönliche Praxis pietatis,
- einschlägige Weiterbildung,
- Erfahrungen mit Einkehr- und Besinnungstagen,
- geistliche spirituelle Kompetenz und Ausstrahlung,
- Leitungskompetenz,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit.

Der Dienstsitz ist Drübeck. Eine Dienstwohnung wird auf dem Gelände des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck zur Verfügung gestellt. Die Besoldung erfolgt nach der in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Pfarrbesoldung.

Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen und Bewerber aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskunft erteilen:

Propst Dr. Matthias Sens, Vorsitzender des Kuratoriums
(Tel. (03 91) 6 97 94 03)

Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht (Tel. (03 91) 53 46-1 16).

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2006 zu richten an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Dezernat E
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
Pfarrstelle Wolmirstedt
9 Predigtstätten, 1 264 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Stellenumfang 100 Prozent

Propstsprengel Halle-Naumburg
Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Pfarrstelle Löbejün
Stellenumfang 90 Prozent
9 Predigtstätten, 900 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Zur Pfarrstelle gehören das Kirchspiel Ostrau mit den Gemeinden Ostrau, Werderthau, Mösthinsdorf, Dorbitz, Kütten, Krosigk/Kaltenmark, die Kirchengemeinde Löbejün, die Gemeinde Schlettau und die Gemeinde Wieskau. Die Gottesdienste finden in der Regel 14-tägig bzw. 4-wöchentlich statt. Kinderarbeit verantworten die Gemeindepädagogen des Bereiches. Das Altenpflegeheim in Kaltenmark wird ebenfalls vom Kirchenkreis seelsorgerisch betreut. Kirchliche Feste innerhalb und außerhalb des Kirchenjahres werden durch kirchliche und ehrenamtliche Mitarbeiter organisiert. Dazu zählen regelmäßige Veranstaltungen, u. a. Konzerte in der Ostrauer Schlosskirche und ökumenische Feste in Löbejün. Kirchliche Friedhöfe gibt es in Ostrau, Krosigk, Kösseln, Schlettau und Wieskau. Kirchliche Gebäude teilen sich auf in zehn Kirchen und drei Gemeindehäuser, die teilweise als Wohnhaus vermietet sind. Sanierungsarbeiten an Kirchen und Gebäuden haben in den letzten Jahren reichlich stattgefunden, nicht zuletzt durch Unterstützung vom Kirchenbauverein. Eine Sekretariatsstelle im Pfarrbüro ist stufenweise besetzt.

Unsere Vorstellungen zur Wiederbesetzung:
Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), der/die den Pfarrberuf als Berufung ansieht. Wir suchen eine Persönlichkeit, die diplomatisches Geschick besitzt, um die neu entstandenen Strukturen unseres Pfarrbereiches mit Leben zu erfüllen. Er/Sie sollte teamfähig sein, enge Zusammenarbeit mit den Gemeindegliederkirchenräten pflegen, sie motivieren und in ihrer Arbeit begleiten. Führerschein und PKW sind erforderlich. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit allen Helfern, die das kirchliche Leben mitgestalten.

Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten:
Das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung, separatem Amtszimmer, Gemeinderaum und Garten liegt im Zentrum der Stadt Löbejün. Die Stadt Löbejün mit 2 400 Einwohnern liegt im Großraum der Stadt Halle/Saale, mit eigener Autobahnanbindung. Eine Besonderheit ist der nahe gelegene Petersberg mit den Brüdern der Christusbruderschaft. Die Stadt Löbejün verfügt über eine gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Bibliothek, Sportstätten, Gastronombetriebe, Kaufhallen, Volksbank und Sparkasse, Optiker, Drogeriemarkt, Friseur, Grundschule, Sekundarschule mit Hort, Kita)

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Superintendent Manser zur Verfügung (Tel. (03 45) 2 02 15 16).

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:
Kreispfarrstelle Apolda-Buttstädt, Superintendentur Apolda-Buttstädt

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zur Kreispfarrstelle Apolda-Buttstädt:

1. Die Kreispfarrstelle in der Superintendentur Apolda-Buttstädt ist baldmöglichst, für zwei Jahre befristet, zu besetzen. Der künftige Stelleninhaber/die Stelleninhaberin soll die Gemeinden in der Region Buttstädt bei den auf sie zukommenden Strukturveränderungen begleiten und ihnen helfen, neue Wege zu gehen.

Die Kreispfarrstelle umfasst folgende Aufgabenfelder:

- Mitarbeit bei der Entwicklung zukunftsorientierter und regionaler Konzepte für die Gemeindearbeit in ländlichen Gebieten,
- Entwicklung und Durchführung von kirchspielübergreifenden Projekten für Kinder und Konfirmanden,
- Entwicklung von Projekten und Durchführung von Veranstaltungen, die das Zusammenwachsen der Region fördern (Familientage, Gemeindegliederkirchenratstreffen, Freizeiten, Seminarangebote),
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Gemeindegliederkirchenräten verschiedener Kirchspiele,
- regelmäßige Gottesdienste in einigen Orten der Region,
- Begleitung von Ehrenamtlichen.

Wir erwarten von der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber:

- pfarramtliche Praxis,
 - Kenntnisse und Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung,
 - Einfühlungsvermögen in die Situation der Gemeinden und KollegInnen, deren Lebens- und Aufgabenfelder sich in Veränderungen befinden, weil Bekanntes aufhört und Neues erst gefunden werden muss.
2. Die Superintendentur Apolda-Buttstädt bietet:
- KollegInnen, MitarbeiterInnen, die auf neue Impulse neugierig sind und zur Zusammenarbeit bereit,
 - Gemeinden, die durch ihre Tradition und ihre örtlichen Gegebenheiten vielfältige Möglichkeiten für die Weiterentwicklung von Gemeindearbeit bieten,
 - Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung in der Region.

Die Arbeit in dieser Stelle soll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Kreissynode sowie unter Beratung des Gemeindegliedkollektivs der EKM geschehen.

3. Auskünfte erteilen Superintendentin Bärbel Hertel, Tel. (0 36 44) 65 16 24 oder Oberpfarrer Gisbert Stecher, Tel. (03 63 77) 8 03 24.

Sonstige Stellen

Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweist das Kirchenamt der EKD auf die von der EKD eingerichtete Stellentauschbörse (Amtsblatt ELKTh 2000, S. 158 ff. und S. 170). Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter „www.ekd.de/stellentauschbörse“.

Wechselwünsche sind in jedem Fall über das Kirchenamt der EKD an die Stellentauschbörse der EKD zu richten.

Da die Teilnehmerplätze begrenzt sind, wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich über das Personalreferat Ihrer Landeskirche bis spätestens zum 31. Januar 2006 anzumelden.

Bischof Dr. h.c. Rolf Koppe
Leiter der Hauptabteilung III. – Ökumene und Auslandsarbeit –

Oberkirchenrätin Cornelia Coenen-Marx
Leiterin der Überseeabteilung

Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm
Leiterin der Europaabteilung

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Hinweis auf eine Einladung des Kirchenamtes der EKD

Einladung für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst der EKD

Möglicherweise haben Sie schon einmal daran gedacht, für einige Jahre einen Pfarrdienst im europäischen oder außer-europäischen Ausland zu übernehmen. Jeder, der sich mit solch einem Plan intensiver zu beschäftigen beginnt, sieht sich schnell einer Fülle von Fragen gegenüber:

- Welche Möglichkeiten gibt es für mich?
- Bin ich dafür überhaupt geeignet?
- Was heißt das für meine Familie?
- Was bedeutet das für meine Berufsbiografie?
- Welche Schritte sind zu tun? usw.

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert an mehr als 50 Orten in Europa und in mehreren Dutzend Ländern auf allen Kontinenten evangelische Gemeinden und Kirchen deutscher Sprache oder Herkunft. Über 130 Pfarrerinnen und Pfarrer sind jeweils durch das Kirchenamt der EKD für mehrere Jahre zu einem Dienst entsandt oder beauftragt. Die Auslandsarbeit als älteste Gemeinschaftsaufgabe der EKD hat eine lange Tradition. Dementsprechend verfügt die EKD über große Erfahrung in der Vorbereitung und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich zu diesem wichtigen Dienst entschließen.

All denen, die solch einen Schritt über den bisherigen Wirkungsbereich hinaus erwägen und Interesse am Auslandsdienst haben, bisher jedoch noch nicht im Kontakt zum Kirchenamt der EKD standen, möchten wir helfen, die Fülle der Fragen durch Beratung zu klären und sie für ihre Entscheidung sicherer zu machen.

Wir laden die Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst zusammen mit ihren Ehepartnern und Ehepartnerinnen zu einem unverbindlichen Informationstreffen in das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover ein. Das Treffen beginnt am Freitag, dem 17. März 2006, um 12.30 Uhr und endet am Samstag, dem 18. März 2006, mittags. Das Kirchenamt sorgt für Unterkunft (eine Übernachtung) und Verpflegung, die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Fürbitte für die 5. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 23. bis 25. Februar 2006 in Magdeburg

Die 5. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist für den 24. und 25. Februar 2006 nach Magdeburg einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht als Schwerpunktthema die Präsentation der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“. Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten im Februar Fürbitte für diese Tagung der Synode zu halten.

Magdeburg, den 15. Januar 2005
(0100)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO)

Vom 17. November 2005

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung – VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den 17. November 2005
(4290)

Kirchenleitung
der Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

6. Verordnung zur Änderung
des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Nachstehend veröffentlichen wir die 6. Verordnung zur
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom
30. November 2005.

Magdeburg, den 7. Dezember 2005
(3540-1/2, 3560-1, 3602-1/2)

Rainer Wilker
Oberkonsistorialrat

6. Verordnung zur Änderung
des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende
Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteils-
ausgleichs vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD
S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungs-
ordnung – EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungs-
ordnung - EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ und die Angabe „2 bis 4“ durch „2 und 3“
ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz
ermittelt zwischen
 1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Soli-
daritatzuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewähr-
renden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente
aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen
wären,
 - und
 2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu ge-
währenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des
steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Renten-
versicherung vorzunehmen wären.
 Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher
Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2

und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben kön-
nen, pauschal um 10 Prozent vermindert und ergibt damit den
Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem
der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar
eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festge-
setzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahre-
sende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und
in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die
Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen
Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbe-
zügen des Festsetzungsmonats.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen
3. § 3 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die
Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder-
freibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse
V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten
berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit
der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden
Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibe-
träge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegen-
den Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
(Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzei-
tig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vor-
lage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das
betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu
Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei
werden abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 die tatsächlichen
zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten
Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden
Einkünften, die ohne Rentenanzahlung nach § 16 des Ver-
sorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt.
Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus
der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen.
Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der
Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.“

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1 bis 4“ wird durch „1 bis 3“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.
7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Der Kürzungsbetrag für das Jahr 2005 darf den Kürzungsbetrag
für das Jahr 2004 nicht überschreiten.“

§ 2

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evan-
gelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD
S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar
2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend,
wenn der Ehegatte des Pfarrers auf Grund Änderung tarif-
licher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von

Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Pfarrer diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

§ 3

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Kirchenbeamten auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

§ 4

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Zeit“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:
 „Die Art der Erstattung bestimmt die hausverwaltende Stelle, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist.“

§ 6

In-Kraft-Treten

1. § 1 dieser Verordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium
 der Union Evangelischer
 Kirchen in der
 Evangelischen Kirche
 in Deutschland

Dr. Fischer

Haushaltsbeschluss 2006

Die Synode hat auf Grund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006.
- (2) Der Haushaltsplan der Provinzialkirchenkasse für das Rechnungsjahr 2006 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

86 419 499 EURO

festgesetzt.

- (3) Sachkosten innerhalb eines Haushaltsbereiches sind gegenseitig deckungsfähig; davon ausgenommen sind: Kosten für technische und Betriebsausstattungen, für Baumaßnahmen sowie für Hard- und Software.
- (4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kirchenamtes zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 2

Für das Rechnungsjahr 2006 werden gesamtkirchliche Kollekten sowie zwei Straßen- und Haussammlungen gemäß Anlage 2 ausgeschrieben.

§ 3

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1996 (ABl. EKKPS S. 57) wird bestimmt:

- (1) Der Anteil der den Kirchengemeinden direkt zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.4. wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.
- (2) 80 vom Hundert der Einnahmen aus Kirchenland (Netto), der Erträge aus Kirchenwald und der besonderen Zuweisung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.4. werden vom Kirchenkreis verwaltet und gemäß § 12 verwendet.

§ 4

(1) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 25 Abs. 3 Finanzgesetz beträgt 52 400 000 EURO.

(2) Die Kirchensteuer-Plansumme gemäß § 4 Abs. 1 wird gemäß § 25 Abs. 1 Finanzgesetz wie folgt aufgeteilt:

Anteil für die Kirchengemeinden	36,96 vom Hundert
Anteil für die Kirchenkreise	34,96 vom Hundert
Anteil für die Kirchenprovinz	26,88 vom Hundert
Anteil für die Partnerkirchen	1,20 vom Hundert.

§ 5

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen wird gemäß § 15 Finanzgesetz eine Umlage von 15 400 EURO je vollbeschäftigten Pfarrer und Kirchenbeamten im aktiven Dienst erhoben. Diese ist durch die Träger der Stellen zu leisten.

Gera, den 17. November 2005
(6422-2)

Petra Gunst
Präses der Synode

Anlage 1: Haushaltsplan 2006 – Übersicht
Anlage 2: Kollektenplan 2006

Anlage 1
Haushaltsplan 2006 – Übersicht
(Angaben in Tsd. Euro)

	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
0	Kirchenmusik/Ausbildung	4 155	713
1	Kirchliche Arbeit	1 107	43
2	Diakonie/Tagungsheime	1 061	
3	Ökumene und Mission	73	
4	Öffentlichkeitsarbeit	310	
5	Erwachsenenbildung	433	
7	Leitung und Verwaltung	659	
8	Finanzvermögen	93	4 000
9	Kirchensteuern/Zuweisungen	78 528	81 663
Insgesamt		86 419	86 419

Anlage 2
Kollektenplan 2006

Datum	Sonntag	Zweck
Januar		
1. 01.01.2006	Neujahr	Bildungsverantwortung und kulturelle Präsenz der ev. Kirche stärken
2. 06.01.2006	Epiphania	Gossner Mission
3. 08.01.2006	1. So. n. Epiphania	Gossner Mission
4. 15.01.2006	2. So. n. Epiphania	Für die Kinder- u. Jugendarbeit in der KPS
5. 22.01.2006	3. So. n. Epiphania	Kirchengemeinde
6. 29.01.2006	4. So. n. Epiphania	Ev. Kindergärten
Februar		
7. 05.02.2006	Letzter So. n. Epiphania	Kirchenkreis
8. 12.02.2006	Septuagesimae	Fonds für missionarische Projekte

9. 19.02.2006	Sexagesimae	Kirchengemeinde
10. 26.02.2006	Estomihi	Instandsetzung von Orgeln

März

11. 05.03.2006	Invocavit	Kirche für Teenager
12. 12.03.2006	Reminiscere	Kirchengemeinde
13. 19.03.2006	Oculi	Versöhnungsarbeit
14. 26.03.2006	Laetare	Hoffnung für Osteuropa

April

15. 02.04.2006	Judica	Energie- u. Umweltfonds
16. 09.04.2006	Palmsonntag	Kirchengemeinde
17. 13.04.2006	Gründonnerstag	Arbeit in der Suchtkrankenhilfe und in den Selbsthilfegruppen
18. 14.04.2006	Karfreitag	Frauenarbeit der EKM
19. 16.04.2006	Ostersonntag	Stadtmissionen in den Großstädten
20. 17.04.2006	Ostermontag	Kirchenkreis
21. 23.04.2006	Quasimodogeniti	Für das DW der EKD – Beratungsobjekte
22. 30.04.2006	Misericordias Domini	Kirchentagsarbeit in der KPS

Mai

23. 07.05.2006	Jubilate	Frauen in Not
24. 14.05.2006	Cantate	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der KPS
25. 21.05.2006	Rogate	Tanzania-Partnerschaften in der EKKPS
26. 25.05.2006	Himmelfahrt	Kirchengemeinde
27. 28.05.2006	Exaudi	Für die Arbeit des CVJM

Juni

28. 04.06.2006	Pfingstsonntag	Bibelrüstzeiten, Kinder- u. Jugendfreizeiten in der KPS
29. 05.06.2006	Pfingstmontag	Weltbibelhilfe
30. 11.06.2006	Trinitatis	Posaunenwerk
31. 18.06.2006	1. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
32. 25.06.2006	2. So. n. Trinitatis	Kirchenkreis

Juli

33. 02.07.2006	3. So. n. Trinitatis	Studentengemeinden der KPS
34. 09.07.2006	4. So. n. Trinitatis	Bibelmobil
35. 16.07.2006	5. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
36. 23.07.2006	6. So. n. Trinitatis	Telefonseelsorge
37. 30.07.2006	7. So. n. Trinitatis	Bibelmissionarische Arbeit

August

38. 06.08.2006	8. So. n. Trinitatis	Kirchenkreis
39. 13.08.2006	9. So. n. Trinitatis	Hoffnung für Osteuropa
40. 20.08.2006	10. So. n. Trinitatis	Aktion Stühnezeichen/ Friedensdienste
41. 27.08.2006	11. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde

September

42. 03.09.2006	12. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
43. 10.09.2006	13. So. n. Trinitatis	Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit
44. 17.09.2006	14. So. n. Trinitatis	Umbau von Kirchen und Gemeindehäusern
45. 24.09.2006	15. So. n. Trinitatis	Gemeindebezogene Ausländerarbeit

Oktober

46. 01.10.2006	16. So. n. Trinitatis	Brot für die Welt
		Erntedank

47. 08.10.2006	17. So. n. Trinitatis	Kirchenkreis
48. 15.10.2006	18. So. n. Trinitatis	Ev. Männerarbeit Mitteldeutschland
49. 22.10.2006	19. So. n. Trinitatis	Kirchengemeinde
50. 29.10.2006	20. So. n. Trinitatis	Arbeit mit Aussiedlern
51. 31.10.2006	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
November		
52. 05.11.2006	21. So. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
53. 12.11.2006	Drittletzter So. d. Kirchenj.	Zwischenkirchliche Hilfen
54. 19.11.2006	Vorletzter So. d. Kirchenj.	Friedensarbeit und konziliarer Prozess
55. 22.11.2006	Buß- und Betttag	Arbeit mit wohnungs- losen Menschen
56. 26.11.2006	Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde
Dezember		
57. 03.12.2006	1. Advent	Für besondere Aufga- ben in der Kinder- u. Jugendarbeit
58. 10.12.2006	2. Advent	Schwangere Frauen und Familien in Not
59. 17.12.2006	3. Advent	Kirchengemeinde
60. 24.12.2006	4. Advent Heiliger Abend	Brot für die Welt
61. 25.12.2006	1. Weihnachtstag	Kirchenkreis
62. 26.12.2006	2. Weihnachtstag	Offene Altenhilfe
63. 31.12.2006	Silvester	Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge

Straßen- und Haussammlungen

Mai Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
November Offene Sozialarbeit

Von den sechs Kollekten für den Kirchenkreis ist eine Kollekte für soziale Härtefälle bestimmt.

Der Weltgebetstag wird am 3. März 2006 gefeiert und steht unter dem Thema:
Zeichen der Zeit – Zeitzeichen

Fällt der Schulanfängergottesdienst nicht auf einen Sonntag deren Kollektenzweck für die Kirchengemeinde vorgesehen ist, so ist dieser Kollektenzweck mit dem nächsten für die Kirchengemeinde bestimmten zu tauschen.

Zum Kollektenplan 2006

1. Der Kollektenplan ist durch Beschlussfassung der Synode der Kirchenprovinz Sachsen für alle Kirchengemeinden gleichermaßen verbindlich.
2. Im Einzelfall kann der Gemeindekirchenrat aus besonderen Gründen davon abweichend verfahren; ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung des Referats Finanzen des Kirchenamts am Standort Magdeburg. Diese kann nur erteilt werden, wenn die planmäßige Sammlung innerhalb des gleichen Monats stattfindet und dem kein übergeordnetes Interesse entgegensteht (dieses ist z. B. bei hohen Festtagen, Sammlungen für Brot für die Welt u. a. vorzusetzen).
3. Für Gemeindeglieder ist es oft schwer oder gar unmöglich, in der bloßen Nennung einer kirchlichen Einrichtung deren Aufgabe und Bedeutung für die kirchliche Arbeit zu erkennen. Der Kollektenertrag hängt aber entscheidend auch davon ab, wie anschaulich und mit wie viel Liebe und Sorgfalt eine Kollekte angekündigt wird: Kollektenempfehlungen sollen über den Kollektenzweck informieren!

Das hier vorliegende Heft kann direkt bei der Abkündigung Verwendung finden bzw. zur Information verwendet werden. Es soll daher auch an jedem gottesdienstlichen Ort zur Verfügung stehen.

4. Die amtliche Kollekte ist das Dankopfer. Das in unserer Kirche geltende Gottesdienstbuch sieht die Einsammlung des Dankopfers im Gottesdienst vor; Wenn wir Gott danken, sammeln wir nicht für uns:

Es ist das Dankopfer, das auf den Altar gehört!

Um den Spenderwillen zu wahren, ist in jedem Falle eine von der Gemeindegliederkollekte getrennte Sammlung erforderlich.

5. Eingesammelte Kollekten sind unmittelbar nach dem Gottesdienst von zwei Personen zu zählen und in das Sakristeibuch bzw. Kollektenbuch einzutragen; die Eintragung ist von beiden zu unterschreiben. Die Verantwortung für die unverzügliche Abrechnung obliegt dem zuständigen Gemeindepfarrer, sofern der Gemeindekirchenrat keine andere Festlegung getroffen hat. Die Abrechnung in der Gemeindekirchenkasse ist unverzüglich vorzunehmen. Bei der Abrechnung ist auf dem Beleg das Datum der Sammlung anzugeben. Das der Kirche von den Gemeindegliedern entgegengebrachte Vertrauen erfordert sorgfältigen und korrekten Umgang mit dem der Kirche anvertrauten Geld. Darum verpflichten wir die Kreiskirchenräte, auf Einhaltung des ordentlichen Umganges mit den Kollekten und Opfern aus Gottesdiensten und Veranstaltungen in den Kirchengemeinden zu achten.

6. Die Kollekten sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats für jeden Kalendermonat gesammelt an die zuständigen Kirchlichen Verwaltungsämter abzuführen. Wir bitten, diese Terminstellung im Blick auf die Kollektenempfänger unbedingt einzuhalten: Mit der Gabe geht diese bereits in das Eigentum des Empfängers über! Die Kirchlichen Verwaltungsämter melden bitte bis spätestens 20. dieses folgenden Monats durch Kollektenmitteilungen die Erträge aller Kollekten laut Kollektenplan an das Kirchenamt; dieses Verfahren ermöglicht eine zügige und ggf. vorschussweise Bereitstellung der Kollektenerträge durch das Kirchenamt an die Empfänger.

Die KVA sichern die vollständige Überweisung der Kollekten spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats an die Provinzialkirchenkasse.

Gera, den 17. November 2005
(6531)

Dr. Andrea Kositzki
Kirchenrätin

Beschluss der Synode über die Erhebung des Gemeindebeitrages 2006

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6) hat die Synode folgenden Beschluss gefasst:

Für das Kalenderjahr 2006 werden folgende Mindestbeträge festgelegt:

1. 1,25 EURO monatlich (15 EURO jährlich)
volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
2. 3,50 EURO monatlich (42 EURO jährlich)
Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

Monatliches Einkommen In EURO (netto)	Gemeindebeitrag monatlich In EURO	Gemeindebeitrag jährlich In EURO
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1000	5,00	60,00

Darüber je 100 EURO Einkommen 0,50 EURO monatlich bzw. 6,00 EURO jährlich zusätzlich.

Gera, den 17. November 2005
(6521)

Petra Gunst
Präses der Synode

Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von §§ 3 ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

§ 1

- (1) Für die Jahre 2006 und 2007 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-) Steuer.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EURO jährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich, 0,01 EURO täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

- (1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO	Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30 000 bis 37 499	96	8
2	37 500 bis 49 999	156	13
3	50 000 bis 62 499	276	23
4	62 500 bis 74 999	396	33
5	75 000 bis 87 499	540	45
6	87 500 bis 99 999	696	58
7	100 000 bis 124 999	840	70
8	125 000 bis 149 999	1 200	100
9	150 000 bis 174 999	1 560	130
10	175 000 bis 199 999	1 860	155
11	200 000 bis 249 999	2 220	185
12	250 000 bis 299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr	3 600	300

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gera, den 17. November 2005
(6511-2)

Petra Gunst
Präses der Synode

**Mitteilung über die Zustimmung zur
Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung
vom 30. September/8. Oktober 1997 über die
Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
mit der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

Nachdem die sächsische Landessynode dem Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, siehe Amtsblatt 2005 S. A 230 zugestimmt hat, stellen wir fest, dass die Vereinbarung nunmehr in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 14. Dezember 2005 Michael Madjera
(0421) Oberkonsistorialrat

Urkunde

**über die Erweiterung des Kirchspiels
Am Arendsee
Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Am Arendsee, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Arendsee, Genzien, Ziemendorf und Zühlen, Kirchenkreis Stendal wird durch die Kirchengemeinde Kläden erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Stendal, den 22. November 2005 Der Kreiskirchenrat
der Kirchenkreises Stendal

(L.S.) Michael Kleemann
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Am Arendsee durch die Kirchengemeinde Kläden zu.

Magdeburg, den 24. November 2005
(0432)

(L.S.)

Kirchenamt der Brigitte Andrae
Föderation Evangelischer Präsidentin
Kirchen in Mitteldeutschland

Urkunde

**über die Bildung des Kirchspiels
Theißen-Langenaue,
Kirchenkreis Naumburg-Zeitz**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Aue, Deuben, Trebnitz, Zangenberg, Luckenau und Theißen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Theißen-Langenaue“.

§ 2

Das Evangelische Kirchspiel Theißen, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Theißen und Luckenau, wird damit aufgelöst.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Naumburg, den 24. November 2005 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Naumburg-Zeitz

(L.S.) Reinhard Voitzsch
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Theißen-Langenaue“, bestehend aus den Kirchengemeinden Aue, Deuben, Trebnitz, Zangenberg, Luckenau und Theißen, zu.

Magdeburg, den 28. November 2005
(0432)

(L.S.)

Kirchenamt der Brigitte Andrae
Föderation Evangelischer Präsidentin
Kirchen in Mitteldeutschland

Aufhebung und Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung und Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 14. Dezember 2005 Dr. Christian Frühwald
(3455) Oberkirchenrat

Aufheben einer Stelle

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 aufgehoben:

Pfarrstelle Bennstedt.

Errichtung einer Stelle

Folgende Kreispfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2006 errichtet:

II. Kreisschulpfarrstelle.

Folgende Kreisgemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2006 errichtet:

Kreisgemeindepädagogenstelle für die Erteilung von Religionsunterricht.

2. Personalmeldungen

Übertragen wurde:

der **PfarrerIn Carola Beck** aus Rohrberg, die Pfarrstelle Rohrberg, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. November 2005,

dem **Pfarrer Ronny Hillebrand** aus Kindelbrück, Kirchenkreis Sömmerda, die Kreispfarrstelle für Erwachsenenbildung des Kirchenkreises Sömmerda, mit Wirkung vom 1. Januar 2006,

dem **Gemeindepädagogen Lutz Brillinger** aus Wittenberg, Kirchenkreis Wittenberg, die Gemeindepädagogenstelle der Kirchengemeinde Estedt, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. Januar 2006,

dem **Pfarrer Andreas Kölling** aus Naumburg, die Pfarrstelle Naumburg, St. Moritz und St. Othmar, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. Januar 2006. Er ist in dieser Stelle mit seiner Ehefrau, Gabriele Kölling, im jeweils halben Dienstumfang tätig,

dem **Pfarrer Andreas Henke** aus Schlagenthin, Kirchenkreis Elbe-Fläming, die Pfarrstelle Apenburg, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. April 2006.

In den Ruhestand:

der **Gemeindepädagoge Ferdinand Schultze**, bisher im Wartestand, am 1. Januar 2006.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i. R. Friedrich Wilhelm Krosch**, geboren am 3. Juni 1917 in Waren, jetzt Waren (Müritz), zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Wittenberg-Christuskirche, Kirchenkreis Wittenberg, gestorben am 9. Oktober 2005 in Gernrode,

der **Pfarrer i. R. Friedrich-Ernst Schroeter**, geboren am 23. April 1911 in Nausitz, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle

Schönebeck St. Jakobi, Kirchenkreis Egeln, gestorben am 19. Oktober 2005 in Book,

der **Pfarrer i. R. Artur Wild**, geboren am 25. Oktober 1946 in Flöha, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Erfurt-Marbach, Kirchenkreis Erfurt, gestorben am 17. November 2005 in Bad Berka.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Durch Diebstahl ist ein Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz mit dem Beizeichen „1“ abhanden gekommen. Dieses wurde vom Vorstand des Kirchlichen Verwaltungsamtes Naumburg genutzt.

Mit sofortiger Wirkung wird das unten abgebildeten Siegel außer Geltung gesetzt.



Magdeburg, den 5. Dezember 2005
(5164)

Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

Kollektendank der Diakonie Mitteldeutschland für die Arbeit der Psychologischen Beratungsstellen

Unsere Evangelischen Psychologischen Beratungsstellen bieten gerade in Zeiten großer sozialer Verunsicherungen und zunehmender Zukunfts- und Lebensangst einen Ort, wo Ratsuchende in Ihren Sorgen und Nöten angenommen werden und wo gemeinsam mit Ihnen neue Perspektiven gesucht und neue Wege begleitet werden können - seien es Fragen der Ehe und Partnerschaft, der Kindererziehung oder des besseren Umgangs mit Lebenskrisen.

Trotz großer Nachfrage erfahren die Beratungsstellen derzeit aufgrund der knappen finanziellen kommunalen Haushalte Kürzungen ihrer öffentlichen Zuschüsse. Dadurch steigen die Eigenanteile der Träger.

Mit Ihren Kollektengeldern ist es uns möglich, die Träger unserer Beratungsstellen in Ihrem Einsatz zu unterstützen. Bestimmte Projekte werden durch diese Mittel erst durchführbar. Wir danken Ihnen sehr für diese Unterstützung unseres Beratungsangebotes für Einzelne, Paare und Familien.

Birgit Schwab-Nitsche
Referentin für Beratungsdienste

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Notgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz)

Vom 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung das folgende Notgesetz, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Dies gilt auch, wenn dem Ehegatten des Pfarrers oder der Pastorin aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen der bisherige ehedaten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Pfarrer oder die Pastorin den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „für einen Pfarrer“ werden die Worte „oder eine Pastorin“, nach den Worten „dem Pfarrer“ werden die Worte „oder der Pastorin“, nach dem Wort „er“ werden die Worte „oder sie“ und nach dem Wort „seinen“ werden die Worte „oder ihren“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Eisenach, den 16. Dezember 2005
(4211)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs

Vom 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung aufgrund von § 26 des Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 22. November 1994 (ABl. 1995 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (ABl. 2004 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ durch „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen
 1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
 2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.
Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.
 (3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen
 2. § 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Berücksichtigung der Steuermerkmale
(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.
(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.“

(3) Konnte ein Rentempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbeitrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbeitrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 24 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbeitrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.“

4. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 4 und 5.

§ 2
Übergangsbestimmung

Ergibt sich aufgrund dieser Verordnung für das Jahr 2005 ein gegenüber dem Vorjahr höherer Kürzungsbeitrag, so darf der Kürzungsbeitrag für das Jahr 2005 den Kürzungsbeitrag für das Jahr 2004 nicht überschreiten.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, den 16. Dezember 2005
(4302-01)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Einstufung
von Pfarrern in Funktionen
mit besonderer Verantwortung**

Vom 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 5 Abs. 5 Pfarrerbildungsgesetz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstufung von Pfarrern in Funktionen mit besonderer Verantwortung vom 24. Oktober 1995 (ABl. 1996, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (ABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Nummern 1 bis 6 wird jeweils ein Komma und nach der Nummer 7 ein Punkt angefügt.
 - b) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Nummern 1 bis 5 wird jeweils ein Komma angefügt und der Punkt nach der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die theologischen Referatsleiter im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“

§ 2
Übergangsregelung

Haben sich durch diese Verordnung die Dienstbezüge verringert, weil eine Zulage gekürzt wurde, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zur bisherigen Zulage gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Eisenach, den 16. Dezember 2005
(4211-03)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Pfarrergesetz und § 54 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Verordnung:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

- (1) Beihilfeberechtigt sind
1. Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen, soweit sie sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden,
 2. Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Anwärter und Anwärterinnen,
 3. Empfänger von Versorgungsbezügen.
- (2) Beihilfen werden nicht gewährt
1. an Beihilfeberechtigte, die bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehören,
 2. für Aufwendungen des Ehegatten, wenn dieser aufgrund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt ist.

§ 3

Entsprechende Anwendung von Bundesrecht

Auf die Gewährung von Beihilfen finden die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

Verfahren

Beihilfen müssen unter Beifügung der Belege vom Beihilfeberechtigten schriftlich bei der Festsetzungsstelle im Kirchenamt beantragt werden.

§ 5

Bemessung der Beihilfen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte

- (1) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten von der Landeskirche einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, höchstens jedoch einen vom Kollegium des Kirchenamtes festzusetzenden Betrag. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beitrag zur Krankenversicherung nach dem halben Beitragssatz der Krankenkasse berechnet ist.
- (2) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 v. H. der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemisst, oder wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen, von mindestens 21,00 € monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.
- (3) Soweit die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 oder die Höhe eines solchen Zuschusses Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen oder den Beihilfebemessungssatz (Absatz 2) hat, bleibt ein Verzicht auf den von einem Rentenversicherungsträger oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle aufgrund von Rechtsvorschriften zu zahlenden Zuschuss oder auf einen Teilbetrag dieses Zuschusses bei der Feststellung der zustehenden Beihilfe unberücksichtigt; die Beihilfe wird so ermittelt, als würde der Zuschuss in voller Höhe gewährt werden.

(4) In den Fällen, in denen der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 2006 wirksam geworden ist, findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 6

Anspruch auf Beihilfe während der Elternzeit

Während der Elternzeit hat der in § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis Anspruch auf Beihilfe des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1993 (ABl. S. 120) außer Kraft.

Eisenach, den 16. Dezember 2005
(4320)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 6. Dezember 2005*

Aufgrund der §§ 15 und 16 des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 2) hat das Kollegium des Kirchenamtes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D erlassen:

§ 1

Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D entsprechend dieser Ordnung eröffnet. Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung einzeln abgelegt werden.

* Diese Ordnung entspricht inhaltlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. September 2003 (ABl. EKKPS S. 126).

§ 2

(1) Die Ausbildung vor Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, über einzelne Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker oder über anderweitige private Vorbildung absolviert werden.

(2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3

(1) Die Abnahme der Prüfung Kirchenmusik-D erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören jeweils drei Mitglieder an:

- a) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, sie oder er kann eine Fachberaterin für Kirchenmusik oder einen Fachberater für Kirchenmusik beauftragen.
- b) Zwei weitere Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, darunter soll bei einer Chorleitungsprüfung die Landessingewartin oder der Landessingewart sein, darunter muss bei einer Posaunenchorleitungsprüfung eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart sein.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor oder von der beauftragten Person gemäß Absatz 1 zu ihren Sitzungen einberufen.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor zu übermitteln. Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland weitergeleitet.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthalten soll,
- eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur bzw. geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
- eine Liste von zwanzig gespielten Choralsätzen für die Orgelprüfung bzw. Posaunenchorleitungsprüfung,
- ein schriftliches Votum des Orgeldozenten/der Orgeldozentin bzw. einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder eines hauptamtlichen Kirchenmusikers oder einer Landesposaunenwartin oder eines Landesposaunenwarts, über die musikalischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, ihre bzw. seinen theoretischen Kenntnisstand und über ihre bzw. seine Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 5

Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage 1 bis 3 abgenommen. Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie oder er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7

(1) Der Verlauf der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung wird wie folgt bewertet:
„Bestanden“ oder „Nicht bestanden“

§ 8

Die Geprüfte oder der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung eine Urkunde.

§ 9

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den nebenamtlichen Kirchenmusikdienst vom 12. März 1953 (ABl. 1953 S. 74) außer Kraft.

Eisenach, den 6. Dezember 2005
(4532)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

- Anlage 1 – Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung
- Anlage 2 – Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung
- Anlage 3 – Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchorleitungsprüfung

Anlage 1

Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung

- 1. Orgelspiel
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel verzichtet werden.
Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophentübergänge.

1.1 Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal (vorbereitet)

Der Prüfungskommission wird eine Repertoireliste von 20 Liedern vorgelegt, aus der sie zwei zur Prüfung auswählt. Ein weiteres, nicht in der Liste enthaltenes, Lied wird dem Prüfling 10 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.

ben. Zu allen 3 Liedern werden Intonation bzw. Vorspiel gespielt. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied. Die Lieder selbst sind im 3- oder 4-stimmigen Satz zu spielen. Zwei der Sätze sind mit Pedal, einer ist manualiter auszuführen.

1.2 Spielen von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet)

1.3 Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)

Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.

Es sollen Stücke gewählt werden, die eine obligate Pedalführung aufweisen.

2. Orgel- und Literaturkunde

2.1 Elementare Orgel- und Registrierkunde

Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel. Die Prüfung soll vom Prüfungsinstrument ausgehen.

2.2 Kenntnis einfacher Orgelliteratur

Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre

Spielen von Kadenz (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).

Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).

Kenntnis von Akkordsymbolen.

Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

4.1 Kenntnis des Gesangbuches

Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen Gesangbuches.

Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen.

Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

4.2 Kenntnis der Gottesdienstordnung

Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung.

Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung durch das Kirchenjahr.

Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung.

In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

Anlage 2

Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung

1. Chorleitung

1.1 Elementare Stimmbildung

Atmung und Lockerung, einfache Einsingübungen.

1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)

Prüfungsmerkmal: Sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen, Probenmethodik.

1.3 Gemeindesingen

Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet).

Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Leiterin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.

1.4 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)

a) Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit ausgewählten Strophen nach dem EG.

Prüfungsmerkmale: Sinnvolle Atemführung, rhythmische Genauigkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen.

b) Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

1.5 Vomblattsingen

Vomblattsingen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chorstimme.

1.6 Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)

Ein biblischer Text mit Ankündigung.

Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

2. Methodik und Literaturkunde

2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik

Probenaufbau und -technik.

Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.

2.2 Kenntnis einfacher Chorliteratur

Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen für gleiche/gemischte Stimmen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Chormusik.

3. Musiktheorie

3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

- 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre
Spielen von Kadenzten (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz.
Kenntnis von Akkordsymbolen.
Wenn bei Nichtklavierspielern das Kadenzspiel entfallen muss, sollen die anderen Bereiche stärker gewichtet werden.
- 3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen
- 3.4 Umgang mit der Stimmgabel
- 3.5 Partiturspiel (vorbereitet)
Spielen des Satzes aus 1.2.
In begründeten Ausnahmefällen können Nicht-Klavierspieler von diesem Fach befreit werden.
4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Siehe D-Orgelprüfung.

Anlage 3

Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchorleitungsprüfung

1. Posaunenchorleitung
- 1.1 Bläserische Grundlagen
Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung, einfache Einblasübungen und ihre Effekte.
- 1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralvorspiels/Bläserstückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet)
Prüfungsmerkmal: Sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder -singen, Probenmethodik.
- 1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Bassschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)
Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.
- 1.4 Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)
Ein biblischer Text mit Ankündigung.
Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.
2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde
- 2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik
Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik.
Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.
- 2.2. Instrumentenkunde
Die Instrumentenfamilien und deren klangliche

Merkmale, Griff- bzw. Zugtechnik, Aufbau und Pflege sowie Mundstückwahl.

- 2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur
Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.
Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Musik.
3. Musiktheorie
- 3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.
- 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.
- 3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen
4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Siehe D-Orgelprüfung.

3. Personalmeldungen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat:

- Superintendent Reinhard Werneburg zum Visitator für den Bereich des Aufsichtsbezirkes West gewählt und ihn mit Wirkung vom 1. November 2005 unter Verleihung der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat in sein Amt berufen

Das Kollegium hat folgende Pastorin im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses entsandt:

- Charlotte Kalthoff, mit Wirkung vom 1. November 2005, Schlotheim

Das Kollegium hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

- Pastorin Barbara Sonntag, mit Wirkung vom 1. September 2005, Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Dauer von sechs Jahren (3/4 DA)

Das Kollegium hat folgende Pfarrstelle übertragen an:

- Pfarrer Henry Jahn, mit Wirkung vom 15. November 2005, Unterwellenborn

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium:

- Pfarrer Christoph Eichert, mit Wirkung vom 1. September 2005, Tröbnitz (1/2 DA), gleichzeitige Anhebung des Dienstverhältnisses auf einen vollen Dienstauftrag
- Pastorin Andrea Hertel, mit Wirkung vom 1. September 2005, Tröbnitz (1/2 DA), gleichzeitige Anhebung des Dienstverhältnisses auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer Mathias Lauer, mit Wirkung vom 25. September 2005, mit Diensten in der Superintendentur Gotha

Das Kollegium hat folgendes Pfarrerdienstverhältnis angehoben:

- Pfarrer z. A. Rolf Lakemann, für die Zeit vom 15. Oktober 2005 bis 14. April 2006, Dorndorf, auf einen vollen Dienstauftrag (Elternzeitvertretung für seine Ehefrau)

Berufung nachfolgend aufgeführter Pastorin bzw. Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin bzw. Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- Rolf Lakemann, mit Wirkung vom 1. November 2005, Dorndorf (1/2 DA)
- Christina Lang, mit Wirkung vom 27. November 2005, Pöllwitz (3/4 DA)

Das Kollegium beurlaubte:

- Pfarrer Manfred Greinke, mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 bis 31. Januar 2006 (Sabbatzeit)
- Pastorin Christin Fischer-Kunz, mit Wirkung vom 20. Oktober 2005 für die Dauer von einem Jahr

Das Kollegium gewährte folgender Pastorin Elternzeit gemäß § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- Pastorin z. A. Friederike Lakemann, Dorndorf, für die Zeit vom 15. Oktober 2005 bis 14. April 2006

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Pfarrer Dr. Friedrich Wallbrecht, mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 (Übernahme in den Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg)
- Pfarrer z. A. Michael Glöckner, mit Wirkung vom 1. November 2005 (Übernahme in den Dienst der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck)

In den Vorbereitungsdienst unserer Landeskirche wurden ab 1. Oktober 2005 übernommen:

- Stefan Michel
- Stephanie Möller
- Christian Müller
- Anne Brisgen
- Johannes Richter
- Susanne Schuster
- Stephan Ebelt

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG:
 • 31. Oktober 2005, Oberkirchenrat Peter Zimmermann, Visitor Aufsichtsbezirk West

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG:
 • 31. Januar 2006, Pfarrer Paul Wolff, Veilsdorf

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 a Abs. 1 PfErgG:
 • 31. August 2005, Pfarrer Hans-Peter Felber, Schleiz I

Gemäß § 105 PFG:

- 31. Dezember 2005, Pastorin Rosemarie Wienholz, Schwarzhausen

Gemäß § 108 Abs. 2 PFG:

- 30. September 2005, Pfarrvikar i. W. Rainer Schmidt, Gera-Dürrenebersdorf

Verstorbene:

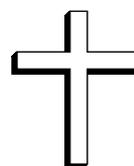
- Pfarrer i. R. Bernd Wendt
geb.: 01.08.1940 in Eisenach
gest.: 29.10.2005 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Eisenberg

Eisenach, den 12. Dezember 2005
(4002/12.12.)

Das Kirchenamt

Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Im Kirchenjahr 2004/2005 wurden
heimgerufen:



Pfarrer im Amt:

- Pfarrer i. W. Ulrich Heiß
geb.: 24. Juli 1947 in Jena
gest.: 2. Juni 2005 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Eisenach
- Pfarrer Gerhard Zell
geb.: 30. Juli 1953 in Troppold (Rumänien)
gest.: 20. Juli 2005 in Wurzbach
zuletzt Pfarrer in Wurzbach

Pfarrer im Ruhestand:

- Pfarrer i. R. Christoph Schulze
geb.: 18. Juni 1918 in Dresden
gest.: 12. November 2004 in Ostheim v. d. Rhön
zuletzt Pfarrer in Walldorf
- Pfarrer i. R. Rolf Greßler
geb.: 31. März 1928 in Frankenhain
gest.: 19. November 2004 in Walldorf
zuletzt Pfarrer in Metzels
- Pfarrer i. R. Georg Herche
geb.: 15. Mai 1927 in Potsdam
gest.: 19. Februar 2005 in Altdöbern
zuletzt Pfarrer in Allstedt
- Pfarrer i. R. Stefan Müller
geb.: 8. August 1939 in Berlin
gest.: 25. Februar 2005 in Neuseeland
zuletzt Pfarrer in Eisenach
- Pfarrer i. R. Bernhard Nebe
geb.: 7. Juli 1925 in Gräfinau-Angstedt
gest.: 27. Februar 2005 in Crimmitschau
zuletzt Pfarrer in Obermaßfeld-Gimmethal
- Pfarrer i. R. Klaus-Peter Schwarz
geb.: 12. April 1937 in Hirschberg
gest.: 6. März 2005 in Bad Berka
zuletzt Pfarrer in Gotha

- Pfarrvikar i. R. Bernhard Busch
geb.: 23. November 1926 in Magdeburg
gest.: 19. März 2005 in Heiligenstadt
zuletzt Pfarrer in Obermehler
- Pfarrer i. R. Johannes Zink
geb.: 1. Mai 1928 in Werdau
gest.: 21. März 2005 in Mohlsdorf
zuletzt Pfarrer in Herrmannsgrün-Mohlsdorf
- Kirchenrat i. R. Dr. Hermann Lins
geb.: 15. April 1927 in Gotha
gest.: 23. März 2005 in Schleswig
zuletzt Rektor im Predigerseminar in Eisenach
- Pfarrer i. R. Alfred Besch
geb.: 13. Mai 1917 in Gumbinnen
gest.: 5. April 2005 in Auerbach
zuletzt Pfarrer in Gera-Untermhaus
- Pfarrer i. R. Johannes Gerth
geb.: 1. Juli 1911 in Tschöpel
gest.: 17. Mai 2005 in Ebeleben/OT Allmenhausen
zuletzt Pfarrer in Singen
- Oberpfarrer i. R. Hans Gerlach
geb.: 17. September 1926 in Leipzig
gest.: 30. Mai 2005 in Höchst/Odenwald
zuletzt Pfarrer in Dorndorf/Rhön
- Pfarrer i. R. Siegfried Franke
geb.: 28. April 1928 in Woltersdorf
gest.: 8. Juni 2005 in Großfurra
zuletzt Pfarrer in Großfurra
- Pfarrer i. R. Johannes Möslein
geb.: 21. Februar 1919 in Gotha
gest.: 12. Juni 2005 in Ohrdruf
zuletzt Pfarrer in Gotha V
- Oberpfarrer i. R. Dieter Zippel
geb.: 14. Mai 1934 in Jena
gest.: 3. August 2005 in Hildburghausen
zuletzt Pfarrer in Gotha VI
- Pfarrer i. R. Johannes Harstick
geb.: 29. August 1915 in Gebelzig
gest.: 25. August 2005 in Seebach
zuletzt Pfarrer in Seebach
- Pfarrer i. R. Joachim Mühlmann
geb.: 12. Januar 1919 in Leipzig
gest.: 1. September 2005 in Ebern
zuletzt Pfarrer in Langewiesen
- Pfarrer i. R. Bernd Wendt
geb.: 1. August 1940 in Eisenach
gest.: 29. Oktober 2005 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Eisenberg

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Veränderung in den Durchführungshinweisen zur Gewährung von Zuschüssen zu den Supervisionskosten und Übernahme bzw. Bezuschussung von Kosten der Pfarrerfortbildung

„Ab 1. Januar 2006 sind die Anträge auf Kostenerstattung von Supervision (der nach der Supervisionsordnung vom 4. Juli 2000) von Pastorinnen und Pfarrern der ELKTh an folgende Adresse zu richten:

Kirchenamt der EKM
Referatsleiterin KR E. Stauß
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Das Verfahren bleibt im Übrigen so, wie es in den Durchführungshinweisen zur Gewährung von Zuschüssen zu den Supervisionskosten und Übernahme bzw. Zuschussung von Kosten der Pfarrerfortbildung vom 24. März 2003 (Landeskirche intern 05/2003 S. 21) beschrieben worden ist.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2005

Elfriede
Kirchenrätin

„Jesus Christus spricht:
Niemand kommt zum Vater denn durch mich.“
Johannes 14, 6

Tagen – Begegnen – Übernachten in historischer und freundlicher Atmosphäre
Lutherstätte Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt



Die Tagungs- und Begegnungsstätte Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt bietet eine angenehme Atmosphäre für Ihre Tagungen und Veranstaltungen. Für Gäste stehen ruhige Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung.

Kapazität:

51 Zimmer mit 76 Betten
(Frühstück/Halb- oder Vollpension)

8 Tagungs- und Veranstaltungsräume
zwischen 15 und 140 qm

Die Augustinerkirche oder der Kapitelsaal können auf Anfrage für eigene Gottesdienste und Andachten genutzt werden.

Die Bibliothek des Evangelischen Ministeriums steht von Montag bis Freitag unseren Gästen zum Studium offen.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, Vorträge, Gespräche oder ein entspanntes Beisammensein am Abend im Klosterkeller können Ihre Tagung abrunden. Auch die Landeshauptstadt Erfurt hält ein vielfältiges kulturelles Angebot bereit.

Ein aktives klösterliches Leben führen die Schwestern der Evangelischen Community Casteller Ring, die im Augustinerkloster zu Hause sind, in das Martin Luther vor 500 Jahren eintrat. Zu den täglichen Gebeten sind Gäste herzlich willkommen.

Nähere Auskünfte erteilen wir Ihnen gern.

Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt
Augustinerstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 03 61 / 57 66 00
www.augustinerkloster.de

GLAUBE+HEIMAT

EVANGELISCHE WOCHENZEITUNG FÜR THÜRINGEN

... statt Blumen!

Was schenke ich zum diesjährigen Geburtstag meinem Gemeindeglied? Was nehme ich mit zum Krankenbesuch? Was gebe ich neu zur Gemeinde Gekommenen mit auf den Weg? Überreichen Sie doch zur Abwechslung einen freundlich gestalteten Geschenkgutschein der Kirchgemeinde für vier Ausgaben von Glaube und Heimat. Der Wartburg Verlag verschickt dann kostenlos und unverbindlich vier Exemplare an den Beschenkten und wird dort später nachfragen, ob Interesse besteht, die Zeitung weiterhin zu beziehen. Wir versichern, dass weitere Verpflichtungen nicht entstehen und wir auch die Adresse ausschließlich für diesen einen Zweck benutzen.



Mit einer so kleinen Geste verschenken Sie für vier Wochen Freude, aktuelle Informationen aus dem kirchlichen Leben, Lebenshilfe, Lesestoff und Betrachtungen zu Bibeltexten.

Geschenkgutscheine gibt es in den Thüringer Superintendenturen und direkt beim Wartburg Verlag in Weimar.

Barbara Harnisch
Geschäftsführerin
Wartburg Verlag

Abo-Service im Wartburg Verlag:
Telefon: 0 36 43 / 24 61 - 14,
Fax: 0 36 43 / 24 61 - 18,
E-Mail: <abo@wartburgverlag.de>,
Lisztstraße 2a, 99423 Weimar



Clever sparen – Umwelt schonen: Erdgasantrieb

Der Opel Combo mit Erdgasantrieb: Reduzieren Sie die Treibstoffkosten, schonen Sie die Umwelt und sparen Sie schon beim Kauf mit den Rabatten des HKD-Rahmenvertrages!

- Erdgasautos bieten eine **unschlagbare Wirtschaftlichkeit**. Ihre Treibstoffkosten sind nur etwa halb so hoch wie die eines vergleichbaren Benzin-Antriebs.
- Der Einbau der Gastanks hinterlässt im Innenraum keinerlei Spuren. Das **volle Ladevolumen** steht zur Verfügung.
- Die Zahl der **Erdgastankstellen** wächst täglich. Bis Anfang 2007 sollen es rund 1.000 Stationen sein. Zusätzliche Sicherheit gibt Ihnen der 14-Liter-Benzintank im Combo CNG.
- Erdgas belastet die **Umwelt** bei der Verbrennung deutlich weniger als Benzin oder Diesel.
- Die CNG-Technologie* von Opel ist absolut **sicher und problemlos** im Alltag. Der Crashtest des ADAC bestätigt die **hohe Sicherheit** der Opel Erdgasfahrzeuge.
- Ab Frühjahr 2006 gibt es auch den **Opel Zafira** mit CNG-Antrieb!

* CNG = Compressed Natural Gas



Übrigens: Großzügige Rabatte gibt es nicht nur für den Combo, sondern für alle Opel-Modelle – ob für Dienstwagen oder Privatwagen mit 2/3 dienstlicher Nutzung. Wenden Sie sich einfach an **Ihre HKD-Ansprechpartnerin**

Nicole Ankele (nicole.ankele@hkd.de, Tel. 0431/66 32-4722) und fordern Sie den Opel-Bezugsschein an.

Voraussetzung: Sie sind für eine Einrichtung der Evangelischen Kirche oder der Diakonie tätig.

Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge finden Sie im www.kirchenshop.de!

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH



www.kirchenshop.de

Postfach 2320 | 24022 Kiel | Telefon (04 31) 66 32-47 01 | Fax (04 31) 66 32-47 47 | info@hkd.de | www.hkd.de